



Entscheidungsbäume zur Aufzeichnungspflicht

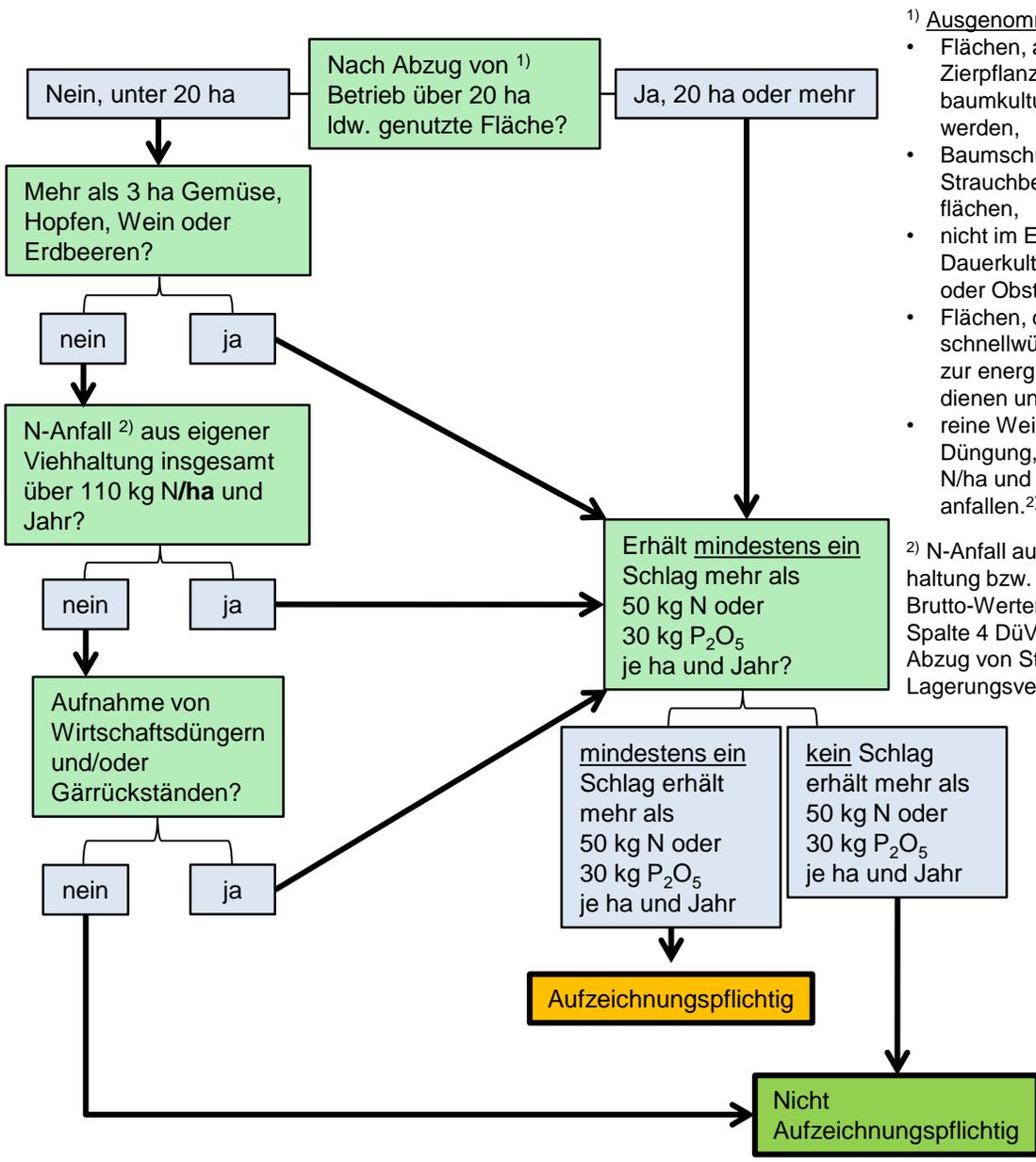
Welchen Entscheidungsbaum muss ich beachten?

Sie bewirtschaften Flächen:

- außerhalb von Nitrat- und eutrophierten Gebieten
→ [dann nutzen Sie den ersten Entscheidungsbaum](#)
- im eutrophierten Gebiet → [Karte](#)
→ [dann nutzen Sie den zweiten Entscheidungsbaum](#)
- im Nitratgebiet → [Karte](#)
→ [dann nutzen Sie den dritten Entscheidungsbaum](#)

Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV) und § 4 Nr. 1 VODüV Gebiete
für Gebiete außerhalb der Nitrat- und eutrophierten Gebiete
§ 13a Abs. 7 Nr. 1 DüV und § 2 Abs. 4 VODüV Gebiete



- 1) Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.²⁾

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

- Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:
- Düngebedarfsermittlung (N und P₂O₅)³⁾
 - Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P₂O₅
 - Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
 - durchgeführte Düngeungsmaßnahmen
 - Aufsummierung nach Anlage 5

³⁾ Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

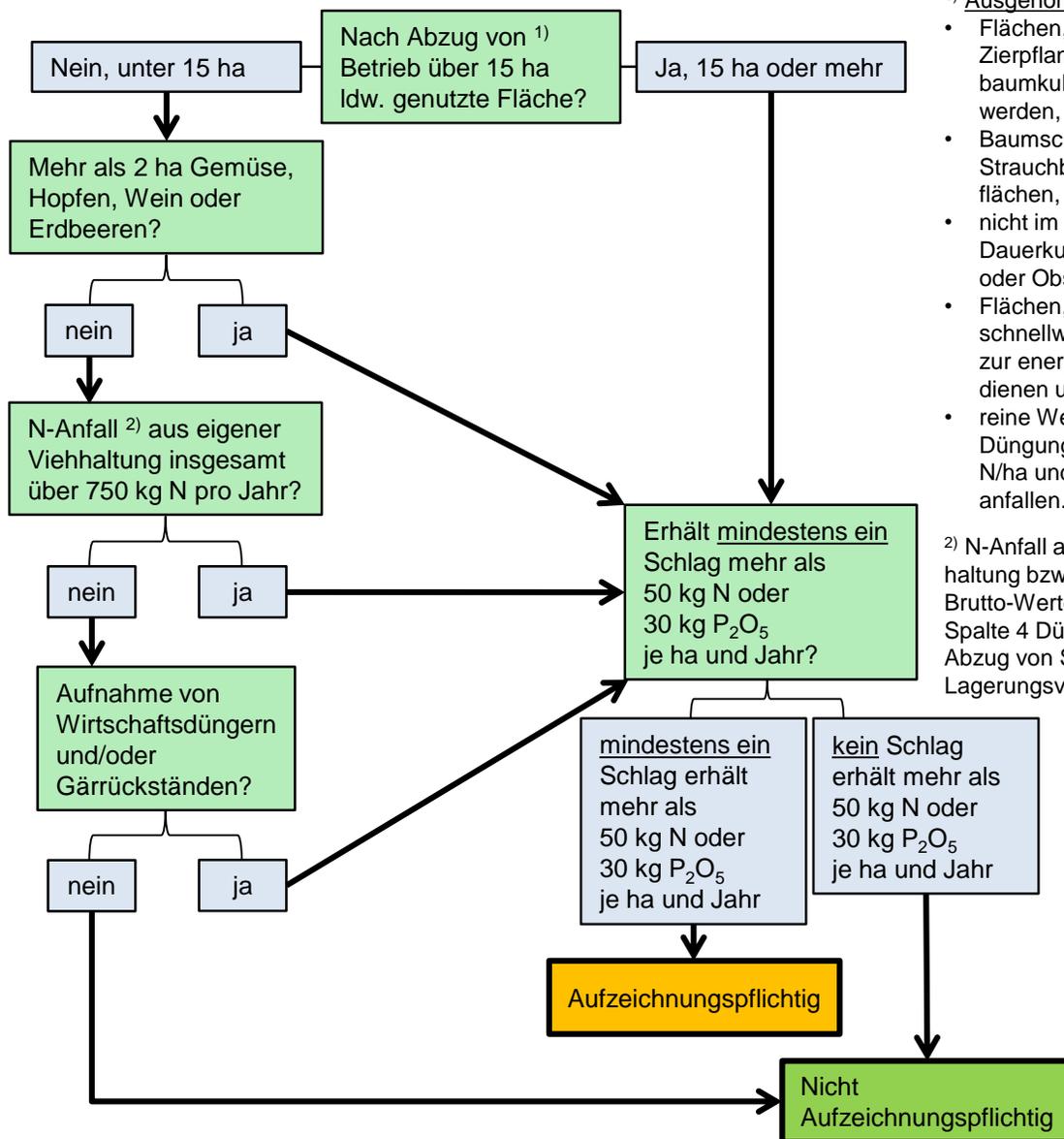
Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngverordnung (DüV)

für eutrophierte Gebiete

§ 13a Abs. 1 DüV und § 2 Abs. 3 VODüV Gebiete



1) Ausgenommene Flächen

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
- Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus,
- Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
- reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.²⁾

²⁾ N-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngbedarfsermittlung (N und P_2O_5)³⁾
- Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P_2O_5
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- durchgeführte Düngungsmaßnahmen
- Aufsummierung nach Anlage 5

³⁾ Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngbedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P_2O_5 je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngbedarfsermittlung.

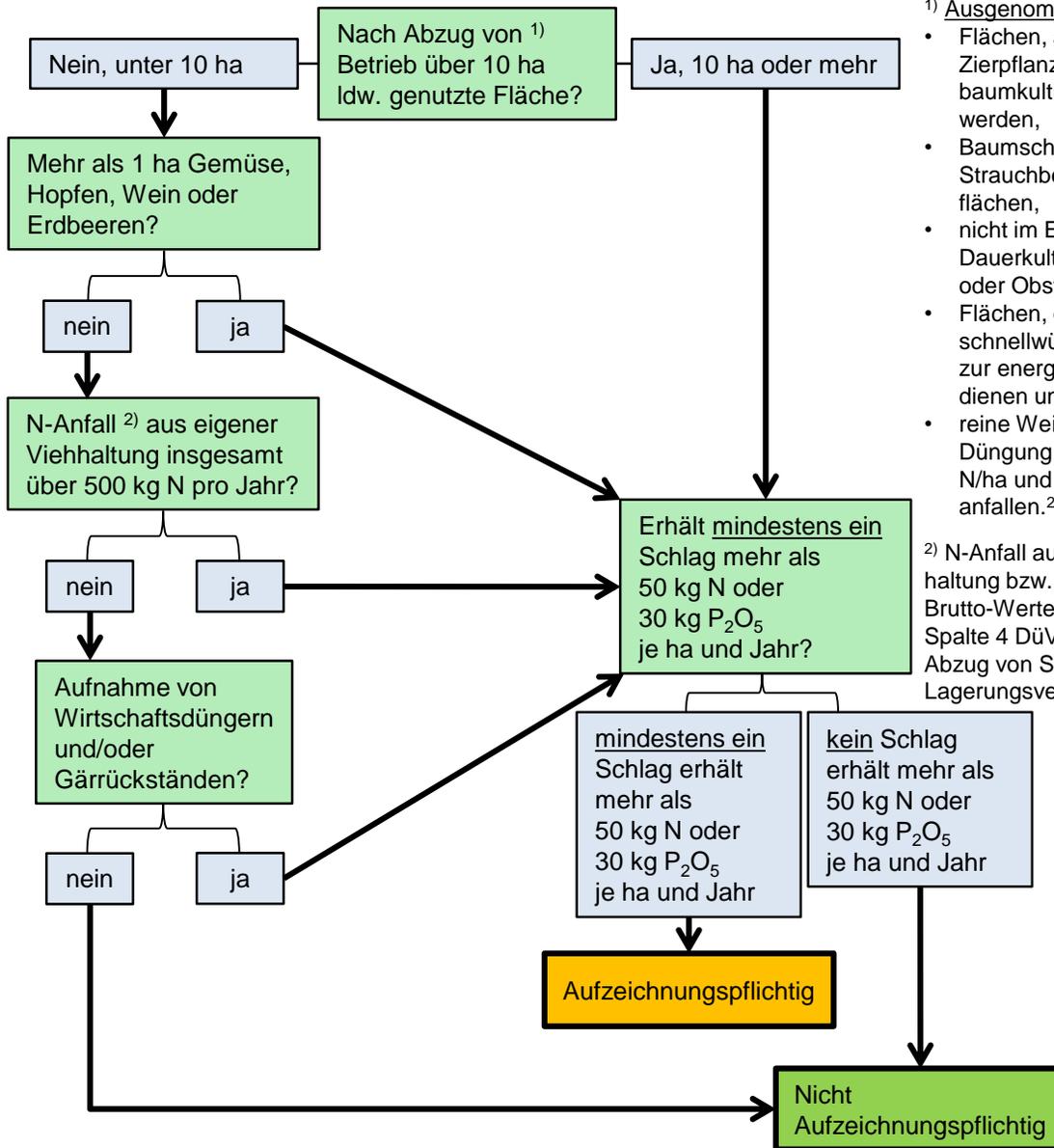
Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV) und § 3 Abs. 1 Nr. 3 VODüV Gebiete

für Nitratgebiete

§ 13a Abs. 1 DüV und § 2 Abs. 2 VODüV Gebiete



- 1) Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.²⁾

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung bzw. aus Beweidung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

- Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:
- Düngebedarfsermittlung (N und P_2O_5)³⁾
 - Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} und P_2O_5
 - Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
 - durchgeführte Düngungsmaßnahmen
 - Aufsummierung nach Anlage 5

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

3) Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P_2O_5 je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Außenstelle Rheinstetten-Forchheim, Kutschenweg 20, 76287 Rheinstetten, Tel.: 0721/9518-30, Fax: 0721/9518-202,

E-Mail: poststelle-fo@ltz.bwl.de, Internet www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:

Dr. Sven Höcker, Anja Heckelmann, Hanna Uckele (Referat 11: Pflanzenbau), Dr. Karin Rather (LVG Heidelberg)

Stand: Februar 2023